

FAQ «Fasnacht»

Stand 31. Dezember 2021

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen




→ 2G   oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)



→ 2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen



→ 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis



10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

Drinnen maximal 30 Personen (2G)



Draussen maximal 50 Personen



Homeoffice-Pflicht



Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II



In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln



Kontakte minimieren



Regelmässig lüften



Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist voraussichtlich bis am 24. Januar 2022 befristet.

(Alle Ausführungen sind gestützt auf die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 ([Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26](#)) und die [Erläuterungen Totalrevision Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie die [Erläuterungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021](#))

EINLEITUNG

Die kantonalen Behörden stehen in Kontakt mit diversen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Fasnachtsanlässen. Für Fasnachtsveranstaltungen gelten die Regeln für Veranstaltungen gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes \(SR 818.101.26\)](#). Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist aktuell bis zum 24. Januar 2022 befristet. Welche Vorgaben für Veranstaltungen im Februar 2022 gelten, ist abhängig von der epidemiologischen Entwicklung und im Moment nicht voraussehbar. Dieses Merkblatt wird aus diesem Grund laufend aktualisiert.

Definition Veranstaltung

Eine Veranstaltung ist ein Anlass, der zeitlich begrenzt ist und in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindet. Eine Veranstaltung hat einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Weiterführende Infos hierzu finden Sie auf dem Merkblatt «[Veranstaltungen](#)».

Anlässe von Fasnacht und Brauchtum werden rechtlich als Veranstaltungen qualifiziert.

FASNACHTSVERANSTALTUNGEN

Ab 1'000 Personen:

Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen (Innen und Aussen) benötigen eine Bewilligung durch den Kanton Luzern. Zudem ist der Einlass auf Personen beschränkt, die ein gültiges COVID-Zertifikat vorweisen können. Die Veranstalter müssen ein Schutzkonzept erstellen und dies mit weiteren Unterlagen mittels Formular den zuständigen kantonalen Behörden zur Prüfung einreichen. Weitere Informationen entnehmen Sie unserem Merkblatt «[Veranstaltungen](#)» und der [Webseite](#) Covid-Informationen der Dienststelle Gesundheit und Sport.

Unter 1'000 Personen:

Es gelten die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen. Vergleichen Sie dazu unser Merkblatt «[Veranstaltungen](#)». Zur Personenzahl zählen neben den Besucherinnen und Besuchern auch die teilnehmenden Guggenmusiken. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organisers bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, gilt diese Mindestzahl für die Anzahl von Personen, die täglich vor Ort sind.

Das wichtigste in Kürze:

Veranstaltung in Innenräumen (2G oder 2G+):

- Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (2G) beschränkt
- Maskentragepflicht und Sitzpflicht bei der Konsumation
- Freiwillige Möglichkeit den Zugang auf 2G+ zu beschränken (Maskentragepflicht und Sitzpflicht bei der Konsumation entfallen)
- Umsetzung eines Schutzkonzepts
- Maximale Teilnehmerzahl 1'000 Personen
- Veranstaltungen über 1'000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung

Veranstaltungen im Freien mit Zertifikatspflicht (Wahl zwischen 3G, 2G oder 2G+):

- Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren
- Maximale Teilnehmerzahl 1'000 Personen (Ab 1'000 Personen Bewilligungspflichtig)
- Umzäuntes und klar eingegrenztes Areal
- Umsetzung eines Schutzkonzeptes (Hygienemassnahmen, Schulung des Personals, Sicherstellung der Zugangskontrolle)

Veranstaltung im Freien ohne Zertifikatspflicht:

- Maximale Teilnehmerzahl 300 Personen. Bei mehr als 300 Personen besteht Zertifikatspflicht
- Umzäuntes und klar eingegrenztes Areal
- Kontrollierter Einlass der Personen
- Umsetzung eines Schutzkonzeptes (Mindestabstand, Maskentragpflicht, Hygienemassnahmen, Zugangskontrolle)
- Es gilt ein striktes Tanzverbot
- Ab 1'000 Personen ist eine kantonale Bewilligung einzuholen

Fasnachtsumzüge

Fasnachtsumzüge sind nur als Zertifikatsanlass (3G) durchführbar bzw. bewilligungsfähig. Der Umzug hat auf einem umzäunten und klar eingegrenzten Areal stattzufinden, damit eine effektive Zertifikatskontrolle der Zuschauerinnen und Zuschauer durchgeführt werden kann.

Fasnachtsumzüge in der Stadt oder einem Dorf können aufgrund der aktuellen Gesetzgebung des Bundes zum aktuellen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden. Die Beschränkung des Zugangs auf Personen mit Covid-Zertifikat an einem Umzug oder Stadtfest wäre schlicht nicht umsetzbar, das Erstellen und Umsetzen eines Covid-Schutzkonzeptes nicht realistisch.

Inthronisationen:

Inthronisationen als Zeremonie sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Veranstaltungen im Innenraum unter 2G bzw. 2G+
- Veranstaltungen im Aussenbereich in einem abgrenzbaren bzw. umzäunten Areal

Ein anschliessender Marsch durch eine Stadt oder ein Dorf ist als Veranstaltung zu qualifizieren und analog zu einem Umzug zu behandeln. Da etwaige Zuschauerinnen und Zuschauer nicht kontrolliert werden können, ist die Umsetzung eines verordnungskonformen Schutzkonzeptes nicht realistisch.

Eine kurzfristige Verschiebung von Restaurant zu Restaurant ohne musikalische Untermalung oder ein kurz gehaltener Einzug in einem definierten bzw. umzäunten Areal ist unter Umständen zulässig, wenn dazu in der Bevölkerung nicht aufgerufen wird und an der Wegstrecke nur sehr vereinzelt ein paar Personen zuschauen. Für die Verschiebungen ist grundsätzlich das Trottoir zu benützen.

Stadt- oder Dorffasnacht:

Stadt- oder Dorffeste ohne Zugangsbeschränkung sind gestützt auf die aktuellen Vorgaben in der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht zulässig. Eine Abgrenzung ganzer Stadt- bzw. Dorfteile wird analog zu den Fasnachtsumzügen kaum umsetzbar sein.

AUSGEWÄHLTE FRAGEN UND ANTWORTEN:

Darf ich im Freundeskreis eine private Fasnachtsparty durchführen?

Handelt es sich um ein Treffen im engen Freundes- und Familienkreis und ist mindestens eine ungeimpfte oder nicht genesene Person anwesend, die 16-jährig ist oder älter, müssen die Treffen im Innenräumen auf zehn Personen beschränkt werden. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden bei der Anzahl der anwesenden Personen mitgezählt. Private Treffen von bis zu 30 geimpften und genesenen Personen und Kindern bis 16 Jahre sind weiterhin erlaubt.

Treffen im engen Freundes- und Familienkreis im Aussenbereich sind bis zu 50 Personen ohne die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes oder einer Zugangsbeschränkung erlaubt.

Welche Regeln gelten für Wagenbaugruppen?

Handelt es sich um eine Vereinstätigkeit so haben im Innenbereich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein gültiges Zertifikat (2G) vorzuzeigen und es ist eine Maske zu tragen. Die Veranstaltung kann freiwillig unter den 2G+ Vorschriften stattfinden. Dadurch entfällt eine Maskentragepflicht und es darf im Stehen konsumiert werden.

Handelt es sich um ein Treffen im engen Freundes- oder Familienkreis geltend die Regeln gem. privater Fasnachtsparty.

Dürfen Guggenmusiken proben?

Sowohl an Proben als auch an Konzerten gilt: Wird eine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler ein Impf- oder Genesungszertifikat haben (2G). Wird keine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht.

Ich plane eine Fasnachtsveranstaltung im Freien ohne Zertifikatskontrolle. Ist dies zulässig?

Solche Veranstaltungen sind eingeschränkt möglich. Allerdings ohne Zertifikatskontrolle nur bis zu einer Obergrenze von 300 Personen (Auf tretende/Teilnehmende/Besuchende). Sofern diese Variante gewählt wird, ist das Fasnachtsareal abzugrenzen bzw. einzuzäunen und die Anzahl der Teilnehmenden Personen zu zählen. Durch Veranstaltung angezogene Zaungäste werden mitgezählt und sind zu unterbinden. Es ist überdies ein Schutzkonzept aufzustellen, welches sich darüber äussert, wie der Abstand zwischen den Personengruppen eingehalten werden kann (1.5m). Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt auch im Aussenbereich eine Maskentragepflicht.

Für die Konsumation an solchen Anlässen gelten die Regelungen der Restauration im Freien, was heisst, zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand (1.5m) eingehalten oder es muss eine wirksame Abschränkung angebracht werden. Sitzplatzbestuhlung wird empfohlen. Zudem dürfen die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen (z.B. zu Guggenmusik)

Ich plane ein grosse Fasnachtsparty an der getanzt wird. Was ist zu beachten?

In Innenbereichen, in denen das Tragen einer Maske und das Sitzenbleiben beim Konsum nicht möglich sind, gilt die sogenannte 2G+-Regel, d. h. nur Personen mit einem Zertifikat über eine Impfung oder Genesung und zusätzlich mit einem gültigen Testzertifikat haben Zugang.

Der Veranstalter hat ein Schutzkonzept zu erstellen, welches sich zu folgenden Punkten äussert:

- Massnahmen zur lückenlosen Zugangskontrolle (2G+)
- Schulung des Personals über die Durchführung der Zugangskontrolle
- Überprüfung des Zertifikats mittels App und zeitgleicher Kontrolle der Identität
- Information der Besucherinnen und Besucher über die Zugangsbeschränkung
- Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene (Desinfektion, Reinigung, Lüftung)
- Massnahmen zum Schutz des Personals
- Massnahmen beim Auf- und Abbau (Analog Vereinsanlass)
- Covid-Verantwortliche Person (inkl. Kontaktdaten bei einer allfälligen Kontrolle)
- Erhebung der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher

Sofern an der Veranstaltung mehr als 1'000 Personen erwartet werden, können Sie unter folgendem [Link](#) ein Gesuch zur Durchführung einer Grossveranstaltung bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern stellen.

Müssen Helferinnen und Helfer sowie weitere Personen des Staff ein Zertifikat vorweisen?

An Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, gilt die gleiche Zertifikatspflicht für alle teilnehmenden und mitwirkenden Personen, also auch für freiwillige Helferinnen und Helfer sowie weitere Personen der Organisation. Ausgenommen sind Personen, die

in einem Arbeitsverhältnis mit dem Veranstalter oder einem Subunternehmen stehen (Musiker, Beleuchter, Tontechniker etc.). Für diese Personen kommen die arbeitsrechtliche Regelung bzw. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Zuge. Dabei gilt für die jeweiligen Personen Masken- sowie Abstandspflicht.

Was gilt, wenn die Veranstaltung in einem Zelt stattfindet?

Als Aussenbereich gilt z.B. ein Festzelt, wenn mindestens die Hälfte der Seitenwände vollständig und während der gesamten Veranstaltung offen sind. Es muss ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet sein. Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten kann nicht von einer offenen Seite ausgegangen werden.

Muss ich unter der Fasnachtsmaske eine Hygienemaske tragen?

Ja. Eine Fasnachtsmaske schützt nicht genügend und ist nicht zertifiziert.

Darf ein Fasnachtsgottesdienst durchgeführt werden?

In einer Kirche oder einer anderen Kultstätte ist das Tragen einer Maske obligatorisch. Bei religiösen Veranstaltungen ab 50 Personen gelten die gleichen Vorgaben wie für andere Veranstaltungen: Der Zugang ist auf genesene oder geimpfte Personen beschränkt (2G). Bei religiösen Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen gilt keine Zertifikatspflicht. Allerdings sind in diesem Fall die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben.

Ich vermiete meine Räumlichkeiten an eine Fasnachtsgruppe. Bin ich in irgendeiner Form Verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes?

Die Umsetzung der Corona-Vorgaben liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters und nicht des Vermieters.

Können wir mit der Guggenmusik spielend durch das Dorf / die Stadt ziehen?

Zieht eine Guggenmusik spielend durch eine Stadt oder ein Dorf handelt es sich um eine Veranstaltung gemäss Verordnung und es geltend die allgemeinen Veranstaltungsregeln analog zu einem Umzug.

Können wir als Guggenmusik ein Konzert in der Stadt / Dorf durchführen?

Es handelt sich bei dem Auftritt um eine Veranstaltung im Aussenbereich und die Regeln für Veranstaltungen im Aussenbereich sind anzuwenden. Die Veranstaltung hat abgegrenzt bzw. eingezäunt zu sein und der Veranstalter hat ein Schutzkonzept zu erstellen.

Können wir als private Gruppe in Fasnachtskleidung durch die Stadt ziehen?

Bezüglich der Stadtfasnacht stehen wir noch vor einigen kniffligen Fragen. Es darf nicht sein, dass Umzüge zum Zwecke der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung zum jetzigen Zeitpunkt nicht stattfinden können und trotzdem viele Guggenmusiken und Menschen in die Stadt strömen und sich auf engem Raum aufhalten und vergnügen. Anders als im Frühjahr 2021 gilt allerdings aktuell kein Versammlungsverbot auf öffentlichem Grund. Weitere Infos folgen.

An wen kann ich mich bei Fragen und Auskünften wenden?

Bei Fragen unterstützt Sie das Team Veranstaltungen der Dienststelle Gesundheit und Sport:

- Hotline: 041 228 45 54
- Mail: veranstaltungen@lu.ch